

Satzung der Kinderhilfe – Kambodscha

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kinderhilfe – Kambodscha e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen unter der Nummer VR 4153 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen. Der Verein ist berechtigt, eine eigene Organisation in Kambodscha zur Erfüllung des Vereinszweckes zu betreiben.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Aufbaus und des Unterhalts von sozialen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, vornehmlich Waisen und Sozialweisen, in Kambodscha/Phnom Penh. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Unterhalt eines Kinderdorfes zur Betreuung und Versorgung von Waisen und Kindern aus sozialen Notlagen sowie der Unterstützung von Straßenkindern im Rahmen eines Straßenkinderprogramms.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuer-begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 S. 2 AO) oder durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Körperschaften verwirklichen (§ 57 Abs. 3 AO).

§ 3

Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter; bei ihnen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Ausschluss, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Art und Höhe des Beitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Minderjährige Mitglieder haben nur ein Viertel des in Geld festgesetzten Beitrages zu leisten.
- (4) Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht zumindest aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden und höchstens aus fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

- (4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und einzelvertretungsberechtigt. Sollten weitere Vorstandsmitglieder gestellt werden, so sind diese jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

§ 8

Bestellung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

§ 9

Ehrevorsitz

- (1) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich als Vorsitzende in besonders hohem Maße innerhalb und außerhalb des Vereins um die Belange des Vereins verdient gemacht haben zu Ehrevorsitzenden auf Lebenszeit ernennen.
- (2) Ehrevorsitzende sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und haben dort beratende Stimme. In Abstimmung mit dem Vorstand können sie repräsentative Aufgaben des Vereins wahrnehmen.
- (3) Ehrevorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- Wahl des Vorstandes;
 - Satzungsänderungen;
 - Beitragsfestsetzungen;
 - die Aufnahme eines Mitgliedes nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers;
 - die Ausschließung des Mitgliedes nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitgliedes;
 - die Entlastung des Vorstandes;

- die Auflösung des Vereins.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Eine schriftliche Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist; eine Einladung per E-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die vom Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimme. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen nötigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern die Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form oder auf elektronischem Weg vor oder während der Versammlung zu ermöglichen.
- (8) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können wiederholt werden.

§ 13

Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Kinderhilfe Kambodscha im Stifterverband für die deutsche Wissenschaft e.V., Barkhovenallee 1 in 45239 Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Soweit dies nach den Regelungen des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zulässig ist, soll diese es für die Unterstützung von Don Bosco in Phnom Penh verwenden, wobei das in Kambodscha belegene Vereinsvermögen der für Kambodscha zuständigen Provinz der Salesianer Don Boscos zur Förderung von gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken in Kambodscha zukommen soll.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Barvermögen des deutschen Vereins unterliegt den Regelungen zum Vermögensanfall gemäß Absatz 1.

Errichtung am 12.08.2004

Eintragung in das Vereinsregister des

Amtsgerichts Aachen vom 29.09.2004

Geändert mit Eintragung vom 19.12.2005

Geändert mit Eintragung vom 26.06.2008

Geändert mit Eintragung vom 21.03.2011

Geändert mit Eintragung vom 24.01.2023

Geändert mit Eintragung vom 30.04.2024